



Saarbrücken, 10. April 2019

Anlage zur Pressemitteilung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
anlässlich der Veröffentlichung des 27. Tätigkeitsberichts

Themenauswahl Tätigkeitsbericht 2017/2018

EU-Datenschutzreform

Für den örtlichen Sportverein, den weltweit operierenden Konzern als auch die öffentliche Hand ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit 25. Mai 2018 zu beachtendes Recht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Seit diesem Zeitpunkt ist nicht nur das Bewusstsein der datenverarbeitenden Stellen für datenschutzrechtliche Zusammenhänge wahrnehmbar gestiegen, auch betroffene Personen sind zunehmend sensibilisiert für Fragen des Datenschutzes. Bürgerinnen und Bürger machen in steigendem Maße Betroffenenrechte gegenüber Datenverarbeitern geltend und von ihrem Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde Gebrauch (Kapitel 1.1).

Polizei

Bei der technischen Vorbereitung des für das Jahr 2019 vorgesehenen Testbetriebs der polizeilichen Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes und des Umfelds der Johanneskirche in Saarbrücken wurde das Datenschutzzentrum eingebunden. Eine abschließende aufsichtsbehördliche Bewertung des Gesamtsystems im Hinblick auf die Umsetzung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen wird zu einem Zeitpunkt nach Beginn des Echtbetriebs erfolgen (Kapitel 3.1).

Kommunales

Für die Tätigkeit von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO uneingeschränkt, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Mandatsträger müssen jedoch keine Datenschutzbeauftragte benennen



(Kapitel 6.1). Das kommunale Interesse an der Generierung von Einnahmen stößt dann an datenschutzrechtliche Grenzen, wenn unter Einschaltung externer Dienstleister oder im Rahmen vermeintlich freiwilliger Bürgerbefragungen flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchgeführt werden sollen (Ziffer 6.2). Auch für die Nutzung von Meldedaten für Gratulations- und Glückwunschscheiben sowie Veranstaltungseinladungen gelten nach Wirksamwerden der DSGVO spezifische Voraussetzungen (Kapitel 6.4, 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.4). Für eine Veröffentlichung von Glückwünschen in Druckmedien und auf Webseiten ist das Vorliegen einer Einwilligung des betroffenen Bürgers Bedingung (Kapitel 6.4.3).

Beschäftigtendatenschutz

Ein Rückgriff auf private Chatprotokolle ist für disziplinarrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung eines Polizeibeamten unzulässig (Kapitel 8.2). Die GPS-Ortung von Fahrzeugen zur Mitarbeiterdisposition kann regelmäßig nicht auf die Einwilligung der betroffenen Beschäftigten gestützt werden (Kapitel 8.4).

Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Bildaufnahmen von Personen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet werden dürfen, beschäftigte im Berichtszeitraum verschiedene Akteure. Für Kommunen gilt, dass diese ein legitimes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit haben können. Soweit hierbei Bildaufnahmen von Veranstaltungsteilnehmern angefertigt und veröffentlicht werden, ist der datenschutzrechtliche Regelungsrahmen zu berücksichtigen (Kapitel 6.3, 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3). Arbeitgeber können eine Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos lediglich auf die Einwilligung der Betroffenen stützen. Dem Widerruf der Einwilligung des Beschäftigten ist Rechnung zu tragen (Kapitel 8.7). Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen kann eine Veröffentlichung von Veranstaltungs- oder Mitgliederfotos regelmäßig auch ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgen (Kapitel 13.5.2).

Datenschutzbeauftragte

Auch nach der neuen Rechtslage haben Unternehmen, Behörden und sonstige datenverarbeitende Stellen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend Datenschutzbeauftragte zu benennen und dies der Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Dieser Meldepflicht kann im Saarland über ein elektronisches Meldeformular nachgekommen werden (Kapitel 9.1). Bei der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zur Bestellpflicht und deren organisatorischer Umsetzung können sich für Verantwortliche Unklarheiten ergeben. Schwierigkeiten bereiteten im Berichtszeitraum vor allem die Fragestellungen, wann eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfangreich ist, welche Personen im Unternehmen



ständig automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten und ob eine juristische Person als Datenschutzbeauftragter benannt werden kann (Kapitel 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3). Trotz der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in erheblichem Umfang gilt für Einzelärzte oder bei Gemeinschaftspraxen eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nur unter der Voraussetzung, dass in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Kapitel 9.2).

Datenschutz in Arztpraxen

Entgegen anderslautender Meldungen kann ein namentlicher Aufruf von Patienten nach wie vor datenschutzrechtlich zulässig erfolgen, jedoch sind Besonderheiten der Behandlungssituation und ggf. anderslautende Wünsche der betroffenen Patienten zu berücksichtigen. Die Erfüllung der Transparenzvorgaben der DSGVO durch Aushändigung eines Informationsblattes bedarf keiner Unterschrift des Patienten (Kapitel 10.1). An technische und organisatorische Maßnahmen in Arztpraxen sind hohe Anforderungen zu stellen (Kapitel 16.4).

Telemedien

Die Umsetzung des neuen Regelungsrahmens beim Betrieb und der Ausgestaltung von Webseiten sowie beim Einsatz Social Media, hat viele Entscheider in Unternehmen beschäftigt (Kapitel 12). Informationspflichten nach der DSGVO geben vor, welche Auskünfte in der Datenschutzerklärung über Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Webseitenbesuch zu geben sind (Kapitel 12.2). Wie sich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit beim Betrieb einer Facebook-Fanpage verteilt, hat der Europäische Gerichtshof im Berichtszeitraum entschieden. Diese Entscheidung zieht erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken für den Betrieb von Fanpages nach sich (Kapitel 12.3). Noch immer scheint nicht allen Webseitenbetreibern bewusst zu sein, dass die Implementierung einer Verschlüsselung eine zwingende Notwendigkeit ist (Kapitel 12.5).

Wirtschaft

Fälle von Personenverwechslung bei Auskunfteien können für Betroffene weitreichende Folgen haben (Kapitel 13.2.1). Gerade auch Unternehmen der Versicherungswirtschaft dürfen Kundendaten nicht endlos speichern; es bedarf vielmehr differenzierender Festlegungen zur Dauer der Speicherung von Kundendaten in einem Löschkonzept (13.2.3). Der Einsatz von Geräten zur funkbasierten Erfassung des Heizkostenverbrauchs im Mietverhältnis ist datenschutzrechtlich auch ohne Einwilligung zulässig, soweit formale Vorgaben der DSGVO Beachtung finden (Kapitel 13.3). Das Tracking von Personen mit GPS-gestützten Ortungssystemen kann nur nach erteilter Einwilligung der Betroffenen erfolgen (Kapitel 13.4).



Direktmarketing

Werbeanrufe sind von der ausdrücklich erteilten Einwilligung der betroffenen Person abhängig zu machen. Die Wirksamkeit von Einwilligungen, die im Rahmen der Teilnahme an einem Online-Gewinnspiel eingeholt werden, ist regelmäßig zweifelhaft (Kapitel 14.1). Auch im B2B-Bereich können Werbeanrufe ein datenschutzrechtliches Problem darstellen, soweit sie nicht auch wettbewerbsrechtlichen Vorgaben genügen (Kapitel 14.3).

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung von Beschäftigten und Kunden in einer Apotheke ist laut Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (OVG) datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden (Kapitel 15.2). Das OVG bestätigte im Berichtszeitraum die Meldepflicht von Wildkameras; das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Beschwerde dreier saarländischer Jäger zurückgewiesen (Kapitel 15.3).

Technischer und organisatorischer Datenschutz

Datenschutzverletzungen, wie das Abhandenkommen von Datenträgern oder Fälle von Erpressungstrojanern, sind unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig; 74 Meldungen sind im Berichtszeitraum beim Datenschutzzentrum eingegangen (Kapitel 16.1). Unter welchen Voraussetzungen der Einsatz eines Dienstleisters, vor allem im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch einen Steuerberater, eine Auftragsverarbeitung darstellt, war Gegenstand einer Vielzahl an Beratungsanfragen (Kapitel 16.2).

